

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, der Königl. Schul-Inspection u. des Königl. Hauptsteueramtes zu Paußen, sowie des Königl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal,
Mittwoch u. Sonnabend, und kostet einschließlich
der Sonnabend erscheinenden „Sachsischen Beilage“
vierthalblich 1 M. 60 Pf.

Gebühren für Inschriften von auswärts
werden, wenn von den Einsendern nicht anders bestimmt,
durch Postmachtschreiber erhoben.
Sechstausend dreißigster Jahrgang.

Inschriften, welche in diesem Blatte die volle Veröffentlichung
finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 1 Uhr ange-
nommen und kostet die dreigeschaltete Corpsschreibe 10 Pf.
Geringster Inschriftenbetrag 25 Pf.

Verordnung

an sämtliche Amtshauptmannschaften, Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände, die Wahlen zum Reichstag betreffend.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 31. vor. Mts. zu Vornahme der Neuwahlen für den Reichstag der 27. October l. J. festgesetzt worden ist, so werden die Gemeindeobrigkeiten, als welche in dieser Beziehung für die Städte, in welchen die revidierte Städteordnung gilt, die Stadträthe, für die Städte, in welchen die Städteordnung für mittlere und kleine Städte gilt, die Bürgermeister und für das plattdeutsche Land die Amtshauptmannschaften zu betrachten sind, hierdurch angewiesen, unter Beobachtung der im Wahlgesetz für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1869 Seite 145 f.) und in dem zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Reglement vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 Seite 275 f.) enthaltenen Bestimmungen ungesäumt — und zwar zugleich für die in ihren Bezirken gelegenen exempten Grundstücke — die in §§ 6 und 7 des angezogenen Reglements vorgeschriebene Abgrenzung der Wahlbezirke vorzunehmen.

Hierauf haben die Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände in Gemäßheit von § 8 des Wahlgesetzes und § 1 des Reglements die Wählerlisten aufzustellen.

In Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke einzuteilen sind, hat die Aufstellung dieser Listen für jeden Bezirk gesondert zu erfolgen und es sind daher die Gemeindevorstände von den Amtshauptmannschaften wegen der geschehenen Bezirkseinteilung rechtzeitig mit Anweisung zu versehen.

Die Auslegung der Wählerlisten hat am 28. September dieses Jahres zu beginnen, und es ist deshalb von den Stadträthen, Bürgermeistern und Gemeindevorständen seiner Zeit die in § 2 des gebuchten Reglements vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen.

Da auch zum Zwecke der bevorstehenden Wahl für die über die Abgabe der Stimmen aufzunehmenden Protocolle, sowie für die Gegenlisten gedruckte Formulare vertheilt werden sollen, so ist der alsbaldigen Anzeige der Gemeindeobrigkeiten über die Anzahl der in ihren Bezirken gebildeten Wahlbezirke und der hierauf erforderlichen Protocoll- und Gegenlistensformulare entgegenzusehen.

Dresden, am 2. September 1881.

Ministerium des Innern.
Rositz-Wallwitz.

Baulig.

Von dem unterzeichneten Königl. Amtsgericht soll

den 5. December 1881

das dem Zimmermann Carl August Moritz Hahnewald in Oberpußlau zugehörige Häuslernahmungs-Grundstück Nr. 135/154 des Katasters, Nr. 225 des Grund- und Hypothekenbuches für Oberpußlau, welches Grundstück am 26. August 1881 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

3000 Mark

gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Bischofswerda, den 30. August 1881.

Königliches Amtsgericht.
Küchler.

Sachsen.

Die feierliche Eröffnung des Landtages durch Se. Maj. den König hat am 4. Sept. Nachmittags 1 Uhr in dem Thronsaale des königlichen Schlosses zu Dresden stattgefunden. Derselben war Vormittags 9 Uhr ein Gottesdienst in der evang. Hof- und Sosienkirche vorausgegangen, welchem die Herren Staatsminister, sowie die Directorien und Mitglieder beider Kammer beiwohnten. Nach dem Glockenschlage 1 Uhr erkündete der Paradermarsch des Trompetercorps des Gardereiterregiments und verkündete die Ankunft des Königs. Se. Maj. erschienen in Begleitung Ihrer königl. Hoheiten des Prinzen Georg und des Prinzen Friedrich August unter Bortritt der Herren Staatsminister und der übrigen Herren der 1. und 2. Klasse der Hofrangordnung. Beim Eintritt in den Thronsaal wurde der König von der zahlreichen Versammlung mit einem von dem Präsidenten der Ersten Kammer, Kammerherrn von Lehmann, ausgebrachten dreimaligen Hoch empfangen. Se. Majestät nahmen, umgeben von dem großen Dienste u. auf dem Throne Platz, neben welchem zur Rechten Se. Königl. Hoheit Prinz Georg und zur Linken Se. Königl. Hoheit Prinz Friedrich August standen, bedeckten das Haupt mit dem Helm und verlasen die folgende, von St. Excellenz dem Kriegsminister General von Fabrice überreichte Thronrede:

Meine Herren Stände! Sie sind heute zusammen gelommen, um nach verfassungsmäßiger Ordnung die dem neunzehnten ordentlichen Landtage obliegenden Geschäfte zu erledigen, und Ich heiße Sie in Meiner Residenzstadt willkommen. Ich habe Sie schon heute zusammen berufen, da Ich es mir nicht versagen wollte, die fünfzigste Wiederkehr des Tages, an welchem die Verfassung unseres Landes verhünkt worden ist, in Ihrer Mitte zu begehen. Ein Tag so wichtiger Erinnerung darf nicht mit Schweigen übergangen werden. Gern gedenken wir Alle der Art, in welcher vor einem halben Jahr-

hunderte unsere Verfassung gegründet worden ist. Sie ist nicht mit einem gewaltsamen Abbruch der Vergangenheit entstanden, sondern aus einer durchaus mahvollem Entwicklung hervorgegangen. Hatte der Kurstaat Sachsen schon seit Jahrhunderten eine Vertretung in der Form des älteren deutschen Ständewesens besessen, und in treuem Zusammenwirken mit dieser ein geachtetes Culturleben errungen, so galt es vor fünfzig Jahren, unserem Staate eine neue Organisation zu geben, damit er befähigt würde, die größeren Aufgaben des öffentlichen Lebens dieses Jahrhunderts zu erfüllen. Wir wissen, mit welcher Umsicht und Opferbereitschaft man damals gehandelt, und in welchem Frieden sich der Übergang aus dem älteren in den neuen Verfassungsstaat vollzogen hat, und dankbar erinnern wir uns heute der Männer, deren patriotischem Wirken wir dieses entscheidende Ergebnis zuschreiben. Steht man aber an dem halbhundertjährigen Abschluß der Wirksamkeit einer solchen Organisation, so fühlt man sich wohl aufgefordert, die Frage zu beantworten, was sie in einem Zeitraume geleistet hat, in welchem es galt, Ansprüche des Volkslebens zu befriedigen, wie sie so umfassend in keiner früheren Zeitperiode aufgetreten sind. Denn wenn sich unser früheres Staatsleben Jahrhunderte hindurch auf wesentlich unveränderten Bahnen bewegte, so gab es in dieser Periode kein Gebiet des öffentlichen Rechts, das nicht eine planmäßige Erneuerung nach den politischen Bedürfnissen der Zeit gefordert hätte. In der That bedarf es nur eines Blicks auf Das, was in diesen fünfzig Jahren in Gesetzgebung und Verwaltung geschehen ist, um sich von der Fruchtbarkeit unseres neuen Verfassungslebens zu überzeugen. Justiz und Verwaltung, Finanzverfassung und Steuern, das Heerwesen, Kirche und Schule, das Recht der Gemeinden und des gewerblichen Lebens haben völlig neue Ordnungen erhalten, und oft ist es nicht bei einer einmaligen Umgestaltung geblieben. So ist unter Mitwirkung der Stände der jetzigen Verfassung unser Staat ein völlig neuer geworden.

Wenn Ich hierauf hinweise, so thue Ich dies nicht in dem Gedanken, daß diese Ergebnisse unseres neuen Verfassungslebens überall als abgeschlossen zu gelten hätten. Denn definitive Abschlüsse lassen sich im Staate, zumal bei dem Charakter unseres modernen Staatswesens, nur selten erreichen, da die Wechselwirkung der Kräfte eines gefundenen Volkslebens von selbst zu weiteren Entwickelungen hinführt. Aber trotz der rascheren Veränderung der politischen Bedürfnisse kann auch das moderne Staatsleben nicht bestehen ohne jene constanten Kräfte, welche die Mannichfaltigkeit im Wechsel regeln und beherrschen; sie wurzeln in der unverbrüchlichen Treue und Liebe zum Vaterlande und in der selbstlosen Hingabe bei der Pflege seiner Interessen. Und wenn die Stände unserer Verfassung in diesem halben Jahrhunderte es verstanden haben, gleichzeitig als Vertreter der mannichfältigen Interessen des Volks, wie als treue und zuverlässige Stützen bei der Erhaltung des Vaterlandes zu dienen, wenn ferner die auf dem Inhalte unserer Verfassung ruhende halbhundertjährige Arbeit zur Förderung der Gerechtigkeit, zur Erhöhung der Sittlichkeit des Volks und zur Entwicklung seiner geistigen und wirtschaftlichen Kräfte geführt hat, so darf man sagen, daß die vor fünfzig Jahren gegründete Verfassung die Erwartungen ihrer Einführung erfüllt und als ein Segen unseres Volks sich erwiesen hat. Es ist Mir ein landesväterliches Bedürfnis, diese Anerkennung mit dankbarem Herzen heute öffentlich auszusprechen. Sowie aber in früheren Jahrhunderten unser Staat sich mit dem Gesamtleben des deutschen Volks verbunden gezeigt hat, was die von hier ausgegangenen Einwirkungen auf alle Gebiete des deutschen Culturlebens sattsam bezeugen, so will auch unser heutiger Staat seine Kraft und Gesundheit vor Allem in dem Gedanken erhalten, daß er damit sich als ein wirtshafte und dem Ganzen förderliches Glied des Deutschen Reichs erwiese. So wollen wir uns denn heute dankbar daran erinnern, was unter Gottes gnädiger Führung unser